



I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
24.05.04	Bekanntmachung über die Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) der Ortsgemeinde Ilbesheim	470
12.08.04	Bekanntmachung über die Bürgersprechstunde des Stadtbürgermeisters am 26.08.2004	481
12.08.04	Bekanntmachung über eine Beschilderungsanordnung für Kirchheimbolanden, Marnheimer Straße	482
18.08.04	Bekanntmachung über eine Beschilderungsanordnung für Dannenfels, Mittelstraße	484
20.08.04	Bekanntmachung über den Vollzug des Baugesetzbuches über die Durchführung des Genehmigungsverfahrens für den Bebauungsplan „Im Hopfenstück - Änderungs- und Erweiterungsplan I“, Ortsgemeinde Bolanden	485
20.08.04	Bekanntmachung über den Vollzug des Baugesetzbuches über die Durchführung des Anzeigeverfahrens für den Bebauungsplan „Im Hopfenstück - Änderungsplan II“, Ortsgemeinde Bolanden	487
20.08.04	Bekanntmachung der Aufstellung eines Bebauungsplanes „Fischbachweg“ für die Stadt Kirchheimbolanden	489

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
--------------	---------------	--------------

Es liegen keine Veröffentlichungen vor.

Satzung

zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) der Ortsgemeinde Ilbesheim vom 24.05.2004

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Erhebung von Ausbaubeiträgen

(1) Die Ortsgemeinde erhebt wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.

(2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.

1. "Erneuerung" ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand.
2. "Erweiterung" ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.
3. "Umbau" ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage.
4. "Verbesserung" sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i. S. der Hervorhebung des Anliegervorteils sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.

(3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig sind.

(4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a-c BauGB zu erheben sind.

(5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2

Beitragsfähige Verkehrsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für

1. Verkehrsanlagen, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, an denen eine Bebauung zulässig ist
 - a) bis zu 2 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 12 m, wenn eine beidseitige und mit einer Breite bis zu 9 m, wenn eine einseitige Nutzung zulässig ist,
 - b) mit 3 oder 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 15 m, wenn eine beidseitige und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn eine einseitige Nutzung zulässig ist,
 - c) mit mehr als 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis 18 m, wenn eine beidseitige und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine einseitige Nutzung zulässig ist,
2. Verkehrsanlagen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine beidseitige und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine einseitige Nutzung zulässig ist,
3. selbständige Fußwege mit einer Mindestbreite von 1 m bis zu einer Breite von 5 m,
4. selbständige Radwege mit einer Mindestbreite von 1 m bis zu einer Breite von 5 m,
5. Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche, Mischflächen (Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen von Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei denen auf eine Funktionstrennung ganz oder teilweise verzichtet wird) bis zu den jeweils in Nr. 1 genannten Höchstbreiten,
6. Parkflächen,
 - a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen nach Nrn. 1, 2 und 5 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteile der Verkehrsanlagen nach Nrn. 1, 2 und 5 sind (selbständige Parkflächen), bis zu 15 % der Flächen der durch gesonderte Satzung festzusetzenden bevorteilten Grundstücke,
7. Grünanlagen,
 - a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen nach Nrn. 1, 2 und 5 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteile von Verkehrsanlagen nach Nrn. 1, 2 und 5 sind (selbständige Grünanlagen), bis zu 15 % der Flächen der durch gesonderte Satzung festzusetzenden bevorteilten Grundstücke.

(2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendepplatz, so erhöhen sich in dem Bereich des Wendepplatzes die in Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 angegebenen Maße um die Hälfte, bei den Verkehrsanlagen nach den Nummern 1 und 2 mindestens aber um 8 m.

(3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

Ermittlungsgebiete

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird für die im räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehenden Verkehrsanlagen (Abrechnungseinheiten) nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in den Abrechnungseinheiten nach Abs. 2 ermittelt.

(2) Die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und die in Bebauungsplangebieten der Gemeinde gelegenen Verkehrsanlagen werden zu Abrechnungseinheiten zusammengefasst, wie sie sich aus den als Anlage beigefügten Plänen ergeben:

1. Zu der Abrechnungseinheit 1 – Ortslage Ilbesheim - gehören folgende Verkehrsanlagen

Auf der Heck
Bischheimer Weg
Donnersbergstraße
Flomborner Weg
Friedhofstraße
Gabelgasse
Gauersheimer Straße
Hauptstraße
In den Feldgärten
Käsgasse
Mittelweg
Pilgermorgen
Raiffeisenstraße
Schlittweg
Steiniger Weg.

2. Zu der Abrechnungseinheit 2 – Am Bahnhof Morschheim - gehören folgende Verkehrsanlagen:

Am Bahnhof.

§ 4

Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

§ 5

Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil in der Abrechnungseinheit 1 – Ortslage Ilbesheim - beträgt 40 % und in der Abrechnungseinheit 2 – Am Bahnhof Morschheim – 35 %.

§ 6

Beitragsmaßstab

(1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 10 v. H.; für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 20 v. H.

(2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten gem. § 30 BauGB sowie § 34 Abs. 4 BauGB die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 3 ist ggf. entsprechend anzuwenden.
2. Hat der Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
3. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 Abs. 1 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die im Innenbereich gem. § 34 Abs. 1 BauGB liegende Fläche des Buchgrundstücks,
 - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstücke), die im Innenbereich gem. § 34 Abs. 1 BauGB liegende Fläche des Buchgrundstücks.
4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstückes vervielfacht mit 0,5.

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse zugrundegelegt.
2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber

die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firshöhe, so gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Trauf- und Firshöhe. Sind beide Höhen fest-

gesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

3. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, gelten Nr. 1 und 2 entsprechend.
4. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt
 - a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschossezahl höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschossezahl zugrunde zu legen,
 - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
5. Ist nach den Nummern 1 – 4 eine Vollgeschossezahl nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind.
6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
7. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
8. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 - a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) unbeplante Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
9. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.
10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.

(4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die Maßstabsdaten nach Abs. 1 um 20 v. H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen

Baugebieten.

Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v. H.

(5) Abs. 4 gilt nicht für die Abrechnung selbständiger Grünanlagen.

(6) Ergeben sich bei der Ermittlung der errechneten, der Beitragsveranlagung zugrunde zu legenden Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen abgerundet.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

(1) Für Grundstücke, die zu zwei Abrechnungseinheiten nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können, wird die Grundstücksfläche bei der Ermittlung des Beitragssatzes und bei der Beitragsveranlagung mit 50 v. H. angesetzt.

Dies gilt entsprechend für Grundstücke, die zu einer Abrechnungseinheit nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können und zusätzlich durch eine Erschließungsanlage in Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB erhoben wurden oder zu erheben sind und die voll in der Baulast der Gemeinde steht, innerhalb des Befreiungszeitraums nach § 13 dieser Satzung.

(2) Für Grundstücke, die zu mehr als zwei Abrechnungseinheiten nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können, wird die Grundstücksfläche bei der Ermittlung des Beitragssatzes und bei der Beitragsveranlagung durch die Zahl dieser Abrechnungseinheiten geteilt.

Dies gilt entsprechend für Grundstücke, die zu Abrechnungseinheiten nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können und zusätzlich durch Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB erhoben wurden oder zu erheben sind und die voll in der Baulast der Gemeinde stehen, innerhalb des Befreiungszeitraums nach § 13 dieser Satzung, soweit die Zahl der Abrechnungseinheiten und Erschließungsanlagen insgesamt zwei übersteigt.

(3) Wird eine Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zu zwei oder mehreren Verkehrsanlagen unterschiedlicher Abrechnungseinheiten angesetzt, gelten die Regelungen nach Abs. 1 und 2 nur für die sich überschneidenden Grundstücks-teile.

§ 8

Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 9

Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

(2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 10

Ablösung des Ausbaubeitrages

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 11

Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.

(2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 12

Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 2 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(2) Der Beitragsbescheid enthält:

1. die Bezeichnung des Beitrages,
2. den Namen des Beitragsschuldners,

3. die Bezeichnung des Grundstückes,
4. den zu zahlenden Betrag,
5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser

- Satzung,
6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und
 8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge werden durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt.

§ 13

Übergangsregelung

Gemäß § 10 Abs. 8 KAG wird abweichend von § 10 Abs. 6 Satz 2 KAG festgelegt, dass Grundstücke, die zu den im Folgenden aufgezählten Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen können, erstmals in den ebenfalls genannten Jahren bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden:

- | | | |
|---|-------------|-------|
| 1. Bischheimer Weg (Verlängerung Bebauungsplan) | ab dem Jahr | 2019 |
| 2. Donnersbergstraße | ab dem Jahr | 2019. |

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2003 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft:

Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Ausbaubeiträgen der Gemeind Ilbesheim vom 26.03.1996 (Ausbaubeitragsatzung wiederkehrende Beiträge)

(3) Soweit Beitragsansprüche nach der auf Grund von Absatz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Ilbesheim, den 24.05.2004
Ortsgemeinde Ilbesheim

gez. Kartes

(Kartes)
Ortsbürgermeister

Bürgersprechstunde

Am Donnerstag, 26. August 2004, in der Zeit von 16.00 - 18.00 Uhr findet die

Bürgersprechstunde des Stadtbürgermeisters Klaus Hartmüller im Rathaus der
Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden, Zimmer 301, statt.

Telefonnummer: 0 63 52 / 40 04 – 63

Datum:

Bekanntmachung

Die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde

gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1, § 45 Absatz 3 Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 16.11.1970 (BGBl. I S. 1565) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 12. März 1987 in Verbindung mit § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland – Pfalz in Verbindung mit § 3 Verwaltungsverfahrensgesetz folgende Beschilderungsanordnung für

:

Die Ortstafel ist entsprechen der beiliegenden Planskizze vor die Lastwagenzufahrt der Firma Borg Warner versetzt werden.

Dies geschieht, um die Möglichkeit einer Querungshilfe im Haupteingangsbereich der Firma Borg Warner zu schaffen und die Lastwagenzufahrt der Firma Borg Warner in den Geltungsbereich der Ortstafel einzugliedern.

iese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen wirksam. Die Kostentragung für diese Anordnung ergibt sich aus § 5 b Absatz 1 Straßenverkehrsgesetz und die Duldung der Eigentümer vom Anbringen der Verkehrszeichen aus § 5 b Absatz 6 Straßenverkehrsgesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nach Satz 1 nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist eingegangen ist.

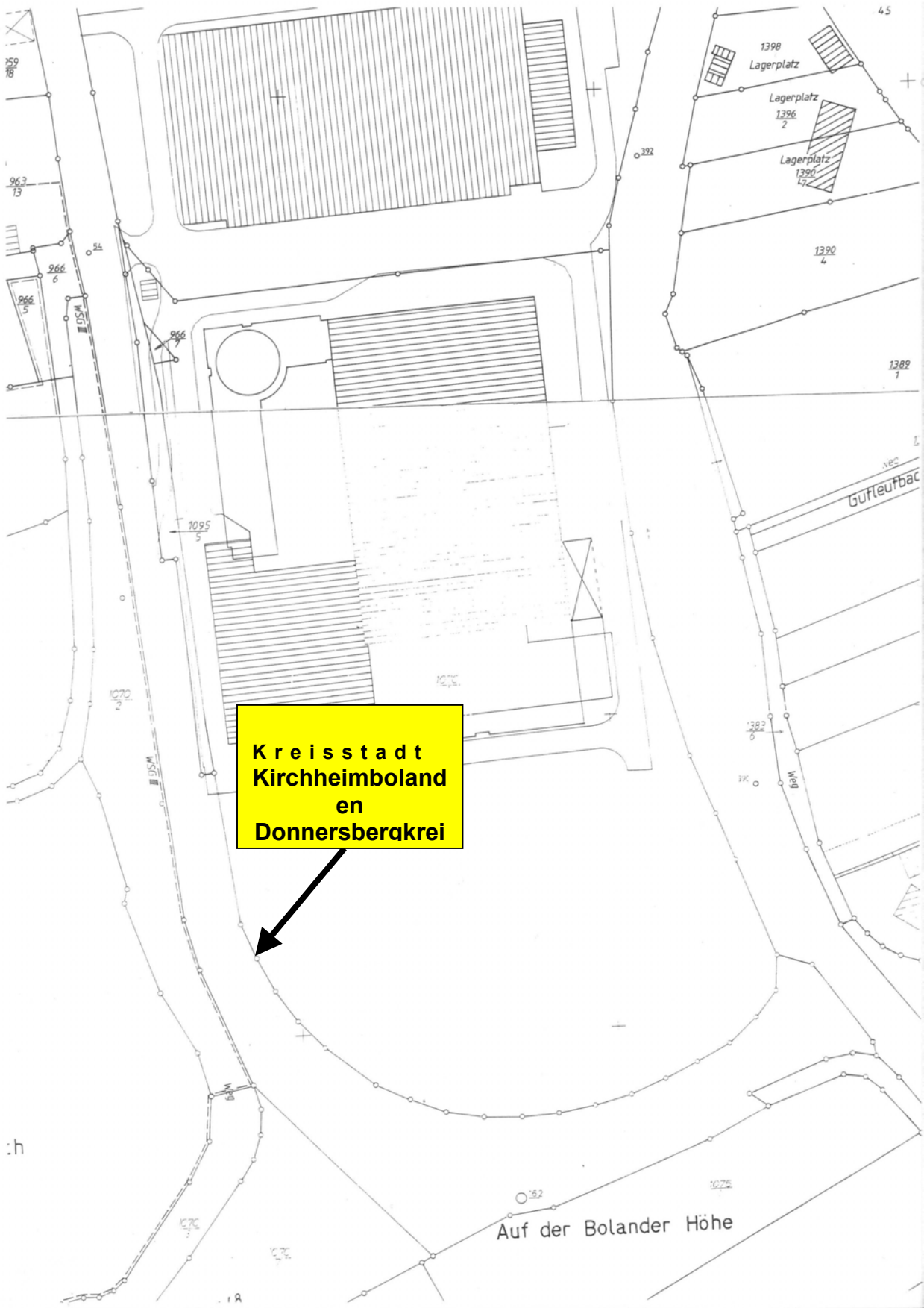
Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Kreisrechtsausschuss der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden eingelegt wird.

In Vertretung:

gez. Huy

(Huy)

2. Beigeordneter



Planskizze zur Anordnung vom 12.08.2004 für Kirchheimbolanden, Marnheimer Straße.



**Verbandsgemeindeverwaltung
Kirchheimbolanden**

Aktenzeichen: 2/161-02/
Sachbearbeiter: Herr Scheu
Zimmernummer: 014
Telefonnummer: 0 63 52 / 40 04 – 63
Datum:

Bekanntmachung

Die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde

gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1, § 45 Absatz 3 Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 16.11.1970 (BGBl. I S. 1565) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 12. März 1987 in Verbindung mit § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland – Pfalz in Verbindung mit § 3 Verwaltungsverfahrensgesetz folgende Beschilderungsanordnung für

:

In Mittelstraße, gegenüber der Hausnummer 29 ist das Verkehrszeichen 224-41 (Haltestellen – Schulbusse) aufzustellen.

Diese Haltestelle wird für die Abwicklung des innerörtlichen Schülerverkehrs von der Grundschule benötigt.

Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen wirksam. Die Kostentragung für diese Anordnung ergibt sich aus § 5 b Absatz 1 Straßenverkehrsgesetz und die Duldung der Eigentümer vom Anbringen der Verkehrszeichen aus § 5 b Absatz 6 Straßenverkehrsgesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nach Satz 1 nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist eingegangen ist. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Kreisrechtsausschuss der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden eingelegt wird.

In Vertretung

gez. Huy

(Huy)
2. Beigeordneter

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Durchführung des Genehmigungsverfahrens für den Bebauungsplan „Im Hopfenstück – Änderungs- und Erweiterungsplan I“, Ortsgemeinde Bolanden

1. Aufgrund des § 10 BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie § 88 Abs. 6 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) wird hiermit bekanntgemacht, dass das Genehmigungsverfahren für den Bebauungsplan „Im Hopfenstück – Änderungs- und Erweiterungsplan I“, durchgeführt worden ist:

Die Kreisverwaltung Donnersbergkreis (Landratsamt Donnersbergkreis in Kirchheimbolanden) hat mit Schreiben vom 08.10.1973, Az.: 610-13 mitgeteilt, dass der Bebauungsplan „Im Hopfenstück – Änderungs- und Erweiterungsplan I“ der Gemeinde Bolanden vom 28.02.1973 und die textlichen Festsetzungen hierzu vom 25.05.1973 aufgrund des § 11 Bundesbaugesetz vom 23.06.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit Artikel 1 der Ersten Landesverordnung zur Änderung der Vierten Landesverordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 08.08.1968 (GVBl. S. 203) genehmigt wird.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Grundstücke:

Plan-Nrn. :

1100/10, 1100/11, 1086/16, 1080/5, 1086/10, 1086/15, 1086/14, 1086/12, 1086/8, 1086/11, 1084/3, 1086/9, 1086/23, 1086/7, 1086/13, 1086/6, 1049/10, 1086/26, 1086/3, 1086/4, 1086/27, 1086/29, 1086/30, 1091/3, 1092/4, 1091/4, 1091/5, 1090/6, 1090/5, 1090/2, 1080/10, 1050/24, 1050/25, 1050/7, 1080/6, 1050/8, 1050/9, 1050/10, 1050/26, 1050/27, 1050/19, 1050/11, 1050/14, 1054/3, 1054/4, 1054/5, 1050/15, 1050/16, 1054/11, 1054/12, 1054/6, 1054/7, 1050/17, 1050/18, 1054/17, 1060/5, 1057/6, 1057/7, 1060/4, 1054/24, 1054/24, 1057/9, 1057/10, 1054/13, 1054/14, 1054/18, 1057/4, 1055/31, 1055/2, 1055/4, 1055/5, 1055/6, 1055/7, 1055/8, 1055/9, 1055/10, 1055/11, 1055/12, 1055/13, 1055/14, 1055/33, 1055/35, 1055/34, 1055/42, 1055/21, 1055/20, 1055/19, 1055/18, 1055/17, 1055/38, 1055/41, 1055/40, 1055/39, 1055/15, 1048/11, 1055/29, 1055/30, 1037/1, 1044/18, 1044/15, 1044/13, 1044/17, 1044/16, 1044/14, 1044/12, 1043/7, 1043/6, 1043/5, 1043/10, 1042/10, 824/21, 1040/3, 1040/1, 1040/2, 1040/4, 1040/5, 1040/6 und teilweise 1132/2, 1049/11, 1080/11, 1043/15, 1042/6, 1025, 940/2, 824/18

2. Der Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen tritt rückwirkend zum 19.10.1973 in Kraft.
3. Ausfertigung
Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planurkunde vom 28.02.1973, den textlichen Festsetzungen vom 25.05.1972 sowie der Begründung stimmt in allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Gemeinderates überein. Das für die Satzung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und die Verkündung im Amtsblatt der Verbandsgemeindeverwaltung mit rückwirkender Inkraftsetzung zum 19.10.1973 angeordnet.

Bolanden, den 18.08.2004

gez. Paul

(Paul)

1. Ortsbeigeordneter

4. Der genehmigte Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen und Begründung kann ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.
5. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
6. Unbeachtlich sind:
 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel der Abwägung,wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
8. Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) wird darauf hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften zustandegekommen sind, gelten 1 Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bolanden, den 20.08.2004

gez. Paul

(Paul)

1. Ortsbeigeordneter

Verbandsgemeindeverwaltung

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Durchführung des Anzeigeverfahrens für den Bebauungsplan „Im Hopfenstück –
Änderungsplan II“, Ortsgemeinde Bolanden

1. Aufgrund des § 10 BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie § 88 Abs. 6 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) wird hiermit bekanntgemacht, dass das Anzeigeverfahren für den Bebauungsplan „Im Hopfenstück – Änderungsplan II“, durchgeführt worden ist.

Die Kreisverwaltung Donnersbergkreis hat mit Schreiben vom 28.03.1989, Az.: 610-13/ mitgeteilt, dass gegen den vom Ortsgemeinderat Bolanden am 03.03.1989 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan „Im Hopfenstück – Änderungsplan II“ keine Rechtsbedenken bestehen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke Pl.-Nrn. : 1086/27, 1086/29 und 1086/30 (früher 1086/18).

2. Satzung

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bolanden hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBL. S. 419, BS 2020-1) zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 27.03.1987 (GVBL. S. 64) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) am 03.03.1989 den Bebauungsplan für das Teilgebiet „Im Hopfenstück“ – Änderungsplan II – als Satzung beschlossen:

§ 1

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Grundstück Plan-Nr. 1086/18.

§ 2

Bestandteil der Satzung ist die Bebauungsplanurkunde vom 04.10.1988 mit den dazugehörigen textlichen Festsetzungen vom 03.03.1989.

§ 3

Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung nach § 12 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Bolanden, 03.03.89

gez. Sell

Ortsbürgermeister

Ausfertigung

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planurkunde vom 04.10.1988, den textlichen Festsetzungen vom 03.03.1989/25.05.1972 sowie der Begründung stimmt in allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Gemeinderates überein. Das für die Satzung

vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und die Verkündung im Amtsblatt der Verbandsgemeindeverwaltung mit rückwirkender Inkraftsetzung zum 28.04.1989 angeordnet.

Bolanden, den 18.08.2004

gez. Paul

(Paul)

1. Ortsbeigeordneter

2. Der Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen tritt rückwirkend zum 28.04.1989 in Kraft.
3. Der genehmigte Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen und Begründung kann ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.
4. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
5. Unbeachtlich sind:
 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel der Abwägung,
wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
6. Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) wird darauf hingewiesen:
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften zustandegekommen sind, gelten 1 Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn
 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bolanden, den 20.08.2004

ge. Paul

(Paul)

1. Ortsbeigeordneter

Verbandsgemeindeverwaltung
67292 Kirchheimbolanden
Az.: 4/610-00/08/TR

Bekanntmachung

Durchführung des Baugesetzbuches
Bekanntmachung der Aufstellung eines Bebauungsplanes „Fischbachweg“ für die Stadt
Kirchheimbolanden

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau – EAG Bau vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Stadt Kirchheimbolanden am 07.06.2004 die Aufstellung eines Bebauungsplanes

„Fischbachweg“

beschlossen hat.

In den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes fallen voraussichtlich folgende Grundstücke:

Plan- Nrn.: 966/6 teilweise, 1070/2 teilweise, 966/2, 966/11, 947/2, 947/4 teilweise, 966/13, 966/14 teilweise, 972/1 teilweise und 966/5.

Kirchheimbolanden, den 20.08.2004

gez. Hartmüller

(Hartmüller)
Stadtbürgermeister